



Freiwillige Feuerwehr Walldorf · Schloßweg 11 a · 69190 Walldorf

Stadtverwaltung Walldorf
zu Hd. Bürgermeister Matthias Renschler
Nußlocherstr. 45
69190 Walldorf

Anlage 1

Hauptamtlicher Kommandant 2027

26.09.2023

Sehr geehrter Herr Renschler,

im Jahr 2027 steht in der Walldorfer Feuerwehr altersbedingt ein Führungswechsel an. Um rechtzeitig reagieren zu können und einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten wurde über diese Thema schon ausgiebig im Feuerwehrausschuss und der Führungskräfteunde über die Nachfolge und Möglichkeiten gesprochen. Da der Umfang der Arbeiten anhand immer neuer Vorschriften und Regelungen und auch Anfragen bedingt durch viele Gewerbeansiedlungen in der Stadt Walldorf immer größer wird werden wir diesen Part auf der Basis eines freiwilligen Kommandanten nicht mehr besetzen können. Ein Kommandant in der Größenordnung der Stadt Walldorf muss jederzeit auch am Arbeitsplatz erreichbar sein und auch jederzeit für Einsätze oder Besprechungen freigestellt werden. Dies wird den wenigsten möglich sein weshalb aus den Reihen der Feuerwehr ehrenamtlich niemand zur Verfügung steht. Walldorf ist in der Größenordnung der Feuerwehr und Gemeinde die letzte Feuerwehr die noch nicht über einen hauptamtlichen Kommandanten verfügt. Um rechtzeitig die richtigen Bahnen einzuleiten bitte ich sie schon jetzt zu klären ob ab Mai 2027 die Möglichkeit besteht einen hauptamtlichen Kommandanten einzustellen. Über die Aufgaben die dann noch zusätzlich für die Stadt geleistet werden können und deren Umfang der Möglichkeiten muss man sich dann natürlich noch abstimmen. Falls hier ein Eigengewächs der Feuerwehr Interesse bekundet müssen hier natürlich bis zu diesem Zeitpunkt auch noch diverse Qualifizierungs und Fortbildungslehrgänge in die Wege geleitet werden. Mir ist sehr daran gelegen das hier ein nahtloser und vor allem auch zukunftsweisender Weg eingeschlagen wird weshalb wir Stand heute nicht um diese Stelle kommen werden. Für ihre Prüfung bezugsweise Klärung unserer Anfrage bedanke ich mich im voraus.

Mfg


Frank Eck

Kommandant	stellv. Kommandant	stellv. Kommandant	Haus der Feuerwehr
Frank Eck	Jurek Dudler	Ralf Hirscher	Schlossweg 11 a
Adolf-Menzel-Str. 1	Walzrute 51	Obere Grabenstr.	69190 Walldorf
69190 Walldorf	69190 Walldorf	69190 Walldorf	Tel.: 06227/354000
Tel.: 06227/61640	Tel.: 06227/3098736	Tel.: 06227/4311	Fax: 06227/354009
Mobil: 01716880075	Mobil: 01752330453	Mobil: 017624341622	

www.feuerwehr-walldorf.de
mail@feuerwehr-walldorf.de

Bankverbindung: Sparkasse Heidelberg Iban.: DE 41672500200057709421
Bic.: SOLADES1HDB

O/90

FeuerwehrgesetzGeltungsbereich:
Baden-Württemberg

(4) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden durch den Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten bestellt.

(5) Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten, ihre Stellvertreter und die Unterführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie die für ihr Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(6) Gegen eine Wahl nach Absatz 2 kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

§ 9**Aufgaben des Feuerwehrkommandanten**

(1) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen.
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 10**Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihrer Mitte einen Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren. Vorsitzender des Feuerwehrausschusses ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte Abteilungsausschüsse für die Dauer von fünf Jahren wählen. Vorsitzender ist der jeweilige Abteilungskommandant.

(3) Wahlverfahren, Zusammensetzung und Geschäftsordnung sind durch Satzung zu regeln. Dabei können weitere Angehörige der Gemeindefeuerwehr zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse bestimmt werden.

(4) Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten, die Abteilungsausschüsse haben die Abteilungskommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehr berühren, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 27 Leitung des Einsatzes

(1) Technischer Einsatzleiter ist der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes. Der Technische Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung von Schadensfällen, die eine besondere berufliche Vorbildung und technisches Können erfordern, geeignete Personen zur Beratung heranzuziehen. Werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 Personen eingesetzt, die nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung tätig werden, unterstehen diese dem Technischen Einsatzleiter.

(2) Erstreckt sich das Einsatz- oder Übungsgebiet über einen Landkreis hinaus, kann das Regierungspräsidium einen Technischen Einsatzleiter bestimmen. Sind mehrere Regierungsbezirke betroffen, hat das Innenministerium diese Befugnis.

(3) Werden neben der Feuerwehr noch andere Organisationen eingesetzt, hat der Technische Einsatzleiter eine Führungseinheit zu bilden, der Vertreter der eingesetzten Organisationen als Berater angehören.

(4) Die organisatorische Oberleitung liegt beim Bürgermeister, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 von einer Aufsichtsbehörde übernommen wird.

(5) Liegt eine Einrichtung oder Anlage im Gebiet mehrerer Gemeinden, und können die Aufgaben des Technischen Einsatzleiters sowie der organisatorischen Oberleitung zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden, so gehen diese Aufgaben auf die in der Bekanntmachung nach Satz 2 genannte leistungsfähigere Gemeinde über, wenn die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde macht den Übergang der Aufgaben öffentlich bekannt. Die Aufgaben gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach der Bekanntmachung über.

A. Allgemeines

- 1 § 27 bestimmt, wer bei einem Feuerwehreinsatz (siehe dazu Rdnr. 2) die „technische Einsatzleitung“ und wer die „organisatorische Oberleitung“ innehat. Er definiert nicht, was unter technischer (siehe dazu Rdnr. 3) und was unter organisatorischer Leitung (siehe dazu Rdnr. 12) zu verstehen ist und wie sie gegeneinander abzugrenzen sind. § 27 setzt beide Begriffe als bekannt voraus.

Die Frage, wer eine Übung leitet, wird von § 27 ebenfalls nicht beantwortet. § 27 bestimmt den Einsatzleiter (vgl. Inhaltsüberschrift „Leitung des Einsatzes“). Wer die Feuerwehrübung leitet, bestimmt daher der Feuerwehrkommandant.

- 2 § 27 regelt die Einsatzleitung nur **bei Einsätzen zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 FwG**. Ist die Gemeinde dagegen als Ortspolizeibehörde nach §§ 1 und 3 PolG für die Gefahrenabwehr zuständig und bedient sie sich dabei der

Hilfe ihrer Feuerwehr, so handelt diese dabei nicht im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 FwG, sondern für die Ortspolizeibehörde. Dies ist etwa der Fall bei der Vermisstensuche (vgl. dazu Bay. VGH, DÖV, 2007, 345 und Juris [Rn. 25]) oder bei der Bekämpfung von Hochwassergefahren. Dieser Fall von Aufgabenerfüllung entspricht derjenigen der Amtshilfe, da auch hier die Feuerwehr keine Aufgaben nach § 2 FwG erfüllt. Ein Fall der Amtshilfe liegt jedoch nicht vor, weil sich hier nicht zwei verschiedene Behörden Hilfe leisten. Wird die Einsatzleitung in solchen Fällen nicht vom Bürgermeister wahrgenommen; sondern kraft interner Organisationshoheit der Gemeinde dem hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten übertragen, nimmt er sie nicht nach § 27 wahr; vielmehr richtet sich die Leitung des Einsatzes nach dem Polizeigesetz. Dem vom Bürgermeister mit der Leitung beauftragten Feuerwehrkommandanten unterstehen dann – anders als bei § 27 FwG – auch alle anderen für die Ortspolizeibehörde tätigen Einsatzkräfte, einschließlich solche des Polizeivollzugsdienstes (vgl. Hildinger/Rosenauer, FwG, 4. Aufl., § 27 Rdnr. 2). Die Einsatzleitung bei der Aufgabenerfüllung durch die Ortspolizeibehörde kann vom Bürgermeister gemäß § 53 Abs. 1 GemO allerdings nur auf Gemeindebedienstete übertragen werden. Handelt daher die Gemeindefeuerwehr für die Ortspolizeibehörde, kann die Einsatzleitung nur einem Feuerwehrkommandanten oder einem anderen Angehörigen der Feuerwehr übertragen werden, der hauptamtlich oder als Ehrenbeamter tätig ist. Eine Übertragung der Einsatzleitung auf ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist dagegen nicht möglich (siehe dazu auch Rdnr. 9 zu § 26).

B. Erläuterung

I. Zu Absatz 1

1. Satz 1

Technischer Einsatzleiter ist der **Feuerwehrkommandant des Einsatzortes**. Die **„technische Einsatzleitung“** umfasst die Befugnis, den taktischen Einsatz der Feuerwehrkräfte zu bestimmen. Der Technische Einsatzleiter leitet verantwortlich die ihm unterstellten Einsatzkräfte an der Einsatzstelle. Entsprechendes gilt für Übungen, denn auch diese müssen technisch geleitet werden. Die Einsatzleitung hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren (auch für die eingesetzten Kräfte) und zur Begrenzung der Schäden zu veranlassen. Insbesondere gilt es, die Einsatzkräfte möglichst wirkungsvoll an meist unbekanntem Orten und bei nicht vollständig bekanntem oder erkundetem Schadensumfang einzusetzen. Die Einsatzleitung muss daher die Lage schnell erfassen und beurteilen. Der Einsatzerfolg hängt wesentlich vom reibungslosen Funktionieren der Einsatzleitung ab.

Als Grundlage dient hierzu ein Führungssystem. Die technische Einsatzleitung und das Führungsverhalten sind in der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100 (aktuelle Fassung eingestellt auf der Internetseite der LFS) geregelt. Der Technische Einsatzleiter entscheidet schließlich die Beendigung des Feuerwehreinsatzes.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Technischen Einsatzleiters gewährt das FwG diesem neben dem Weisungsrecht gegenüber den eingesetzten Feuerwehrkräften folgende Befugnisse bzw. Rechte, die in Grundrechtspositionen Dritter eingreifen:

die Möglichkeit, Personen mit besonderer beruflicher Vorbildung und technischem Können zu seiner Beratung heranzuziehen (Satz 2);

das Recht, Personen zur Hilfeleistung bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 heranzuziehen (§ 30 Abs. 2 Satz 1);

die Befugnis, notwendige Anordnungen an der Einsatzstelle zu treffen (§ 30 Abs. 3 Satz 1), und

unter den Voraussetzungen des § 31 das Recht, Grundstücke, bauliche Anlagen und Schiffe zu betreten und zu räumen, auf vorhandenes Wasser und die Lösch- und Rettungsgeräte zuzugreifen sowie den Einsatzserfolg gefährdende Gegenstände zu beseitigen.

- 4 Der Feuerwehrkommandant behält die technische Einsatzleitung auch, wenn andere Hilfeleistungsorganisationen beim Einsatz mitwirken. Solange der Katastrophenfall nicht erklärt ist, bleibt die technische Einsatzleitung beim technischen Leiter der Feuerwehrkräfte, den der Feuerwehrkommandant dafür bestimmt hat. Bei Katastrophen i. S. von § 1 Abs. 2 LKatSG liegt gemäß § 20 Abs. 3 LKatSG die technische Leitung des Einsatzes bei dem(n) von der Katastrophenschutzbehörde (§ 4 LKatSG) bestellten Führer(n) einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzdienstes (vgl. § 10 LKatSG) oder bei dem von ihr bestellten feuerwehrtechnischen Beamten i. S. von § 23. Die Katastrophenschutzbehörde bedient sich dazu des nach § 2 Abs. 2 LKatSG gebildeten Katastrophenstabes. Der Katastrophenstab hat nicht nur beratende Tätigkeiten. Die Katastrophenschutzbehörde bestimmt, welche ihrer Aufgaben sie dem Stab überträgt. D. h., der Stab leitet eine Entscheidungsbefugnis von der Behörde ab, bei der er eingerichtet ist. Er trifft auch die grundsätzlichen und organisatorischen Entscheidungen für den Einsatz der Hilfsdienste und damit auch der Feuerwehr (zu deren Aufgaben im Katastrophenschutzdienst siehe Rdnr. 6 zu § 2). § 20 LKatSG verdrängt als Spezialregelung bei friedensmäßigen Katastrophen die allgemeinen Bestimmungen über die technische Einsatzleitung in § 27.

- 5 „Feuerwehrkommandant des Einsatzortes“ ist der Leiter der Gemeindefeuerwehr in der Gemeinde, in der der Schaden oder die Gefahr eintritt bzw. besteht. „Einsatzort“ ist die Gemeinde, nicht ein Ortsteil. Die techni-

sche Einsatzleitung obliegt dem Feuerwehrkommandanten kraft Funktion. Die Bedeutung des Satzes 1 liegt deshalb darin, dass die Einsatzleitung dem örtlich zuständigen Kommandanten zugewiesen wird und nicht etwa dem Kommandanten der größten am Einsatz beteiligten Feuerwehr. So hatte von 1956 bis 1978 das FwG noch bestimmt, dass der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes die technische Einsatzleitung an den Einheitsführer einer hinzukommenden Berufsfeuerwehr verlor.

Ist die Gemeindefeuerwehr in mehrere Abteilungen gegliedert, und sind diese auf die einzelnen Ortsteile aufgeteilt, hat die technische Einsatzleitung bei Einsätzen in diesem Ortsteil der Leiter dieser Abteilung, sofern der Feuerwehrkommandant bzw. im Verhinderungsfall sein(e) Vertreter nicht anwesend ist (sind) und der Kommandant vorher nichts anderes bestimmt hat.

Bei Abwesenheit des Feuerwehrkommandanten liegt die technische Leitung bei seinem Stellvertreter; bei mehreren Stellvertretern sollte die Reihenfolge der Vertretung in Bezug auf § 27 vorher festgelegt werden. Schweigt die Feuerwehrsatzung, wird die Stellvertretung vom Feuerwehrkommandanten bestimmt. Sind sowohl der Feuerwehrkommandant als auch sein(e) Stellvertreter abwesend, liegt die technische Leitung bei dem Feuerwehrangehörigen, den der Feuerwehrkommandant dafür vorher bestimmt hat. Es war nämlich nicht der Wille des Gesetzgebers, dass der Feuerwehrkommandant bzw. im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter bei jedwedem Einsatz die technische Leitung übernehmen muss. Er kann diese Befugnis auch delegieren (vgl. Hildinger/Rosenauer, FwG, 4. Aufl., § 27, Rdnr. 5). Nach den Feuerwehrdienstvorschriften werden die taktischen Feuerweereinheiten (Gruppe, Zug) geführt und im Einsatz von ihrem Führer (sie sind Unterführer i. S. von § 8 Abs. 4) technisch geleitet. Ist zur Schadensbekämpfung lediglich eine feuerwehrtaktische Einheit notwendig, ist nicht einzusehen, dass die Leitung eines solchen Einsatzes nicht vom Einheitsführer ausgeübt werden könnte. Die alltägliche Feuerwehrpraxis bestätigt dies. Die Befugnis des Feuerwehrkommandanten, die Technische Einsatzleitung für bestimmte Schadensfälle zu übertragen, folgt aus seiner Leitungsfunktion im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 9, und zwar unabhängig von der Gliederung der Gemeindefeuerwehr. So könnte in einer Gemeinde, in der die Gemeindefeuerwehr aus Abteilungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr besteht, der Feuerwehrkommandant auch einen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zum Technischen Einsatzleiter bestellen. Das Recht, den Technischen Einsatzleiter zu bestellen, kann dem Feuerwehrkommandanten, weil es Ausfluss seiner Leitungsfunktion ist, nicht durch Feuerwehrsatzung beschränkt werden.

Der Feuerwehrkommandant kann die technische Leitung jederzeit wieder an sich ziehen. Hat er die technische Leitung abgegeben, kann er dem Beauftragten im Rahmen seiner Gesamtverantwortung Weisungen erteilen.